

Inhaltsübersicht

I. Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben der Hochschule

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

§ 5 Hauptberuflich in der Lehre Tätige

§ 6 Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 7 Sonstige hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 8 Nebenberuflich Tätige

§ 9 Studierende

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Aufbau und Organisation

§ 11 Allgemeines

§ 12 Organe der Hochschule

§ 13 Präsidium

§ 14 Präsident oder Präsidentin

§ 15 Kanzler oder Kanzlerin

§ 16 Senat

§ 17 Kuratorium

§ 18 Versammlung

§ 19 Studiengangsleitung, Studiengangskonferenz

§ 20 Fachgruppen

IV. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 21 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

V. Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit

§ 22 Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit

VI. Aufgabenbereich Lehre

§ 23 Aufgaben und Zusammensetzung

§ 24 Studienkommission

VII. Aufgabenbereich Forschung und Wissenstransfer

§ 25 Aufgaben

VIII. Aufgabenbereich Internationales

§ 26 Aufgaben

IX. Aufgabenbereich Verwaltung

§ 27 Aufgaben**X. Organisation der Studierenden****§ 28 Studierendenschaft****§ 29 Studierendenvertretungen****XI. Besondere Verfahrensvorschriften****§ 30 Berufungsausschuss****§ 31 Berufungsverfahren****§ 32 Beschluss und Änderung der Grundordnung****§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

I. Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben der Hochschule

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg“ (EVHN).

(2) Die Hochschule hat ihren Sitz in Nürnberg.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 2 Rechtsstellung

¹Die Hochschule ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ²Sie ist staatlich anerkannt. ³Die Anwendung der Grundsätze des **Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)** im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung bleibt unberührt.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 3 Aufgaben der Hochschule

(1) ¹Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des Bildungsauftrags der Kirche und zugleich als Beitrag zum allgemeinen Bildungswesen wahr. ²Sie bietet Studiengänge an, die zu akademischen Abschlüssen in den Bereichen Erziehung, Bildung, Gesundheit, Pflege, Religionspädagogik, Diakonie, Soziales und Management führen.

(2) ¹Die Hochschule vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. ²Sie führt in diesem Rahmen anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch und fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. ³Sie bietet Bachelor- und Masterstudiengänge an und fördert kooperative Promotionen durch Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Hochschulen.

(3) Die Hochschule wirkt entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit freien und öffentlichen Trägern der Wohlfahrtspflege, mit Vertretern und Vertreterinnen der beruflichen Praxis sowie der Wirtschaft zusammen und fördert den Wissens- und Technologietransfer sowie die akademische Weiterbildung.

(4) 1Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen. 2Eine besondere, vertraglich zu regelnde Zusammenarbeit besteht mit der Augustana-Hochschule. [1]

(5) 1Die Hochschule fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigt diese als Leitprinzip. 2Sie wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und bestellt einen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

(6) 1Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. 2Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. 3Ebenso berücksichtigt sie die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit und bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. 4Sie trägt Sorge dafür, dass Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit nicht benachteiligt werden.

(7) 1Die Hochschule betreibt Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. 2Sie fördert die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden.

[1] Siehe hierzu die [Satzung für die Augustana-Hochschule](#).

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

§ 5 Hauptberuflich in der Lehre Tätige

§ 6 Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 7 Sonstige hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 8 Nebenberuflich Tätige

§ 9 Studierende

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 4 Mitglieder

(1) Hauptberuflich tätige Mitglieder der Hochschule sind

1. die Professoren und Professorinnen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Nebenberuflich tätige Mitglieder der Hochschule sind

1. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
2. die Lehrbeauftragten,
3. die nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die sonstigen nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(3) Studentische Mitglieder der Hochschule sind die immatrikulierten Studierenden.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 5 Hauptberuflich in der Lehre Tätige

(1) Die hauptberuflich in der Lehre Tätigen sind die Professoren und Professorinnen nach Art. 7 bis 13 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach Art. 24 BayHSchPG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Zum Professor oder zur Professorin kann berufen werden, wer in der Regel die Voraussetzungen für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern¹ und die wissenschaftlichen und pädagogischen Voraussetzungen gemäß Art. 7 BayHSchPG in der jeweils geltenden Fassung für das Amt eines Fachhochschullehrers oder einer Fachhochschullehrerin erfüllt. ²Mindestvoraussetzung zur Berufung zum Professor oder zur Professorin ist die Mitgliedschaft in einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen² angehört.

(3) Zum Professor oder zur Professorin in theologischen Fächern kann darüber hinaus nur berufen werden, wer die Bedingungen für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland³ erfüllt.

(4) Als hauptberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben kann beschäftigt werden, wer die Voraussetzungen des Art. 24 BayHSchPG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und in der Regel Mitglied einer evangelischen Kirche, zumindest aber Mitglied in einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen⁴ angehört.

(5) Als hauptberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben im Bereich Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit kann darüber hinaus nur berufen werden, wer die Anstellungsvoraussetzungen nach dem Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern⁵ erfüllt und befähigt ist, für die Praxis in Schule und Gemeinde anzuleiten.

(6) Den Professoren und Professorinnen sowie den hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben wird die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Fundierung ihrer Lehrtätigkeit und zur Durchführung anwendungsbezogener Forschungsaufgaben durch Freistellung von Lehraufgaben nach Art. 11 BayHSchPG in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet.

¹ [Amtl. Anm.]: Siehe hierzu §§ 7 ff. KBG.EKD.

² [Amtl. Anm.]: [Nr. 937].

³ [Amtl. Anm.]: Siehe hierzu §§ 15 ff. PfdG.EKD.

⁴ [Amtl. Anm.]: [Nr. 937].

⁵ [Amtl. Anm.]: Siehe hierzu § 4 RelPädG.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 6 Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) ¹An der Hochschule können wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt werden. ²Die Beschäftigung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Master oder ein vergleichbarer Abschluss) voraus.

(2) ¹Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen, dazu gehört auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen. ²Sie werden nach Anordnung und unter fachlicher Betreuung durch die Leitung der Organisationseinheit oder die Professoren und Professorinnen, denen sie zugeordnet sind, tätig. ³Die Dienstaufsicht liegt bei dem Präsidenten oder der Präsidentin.

(3) Neben den wissenschaftlichen Dienstleistungen können die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Möglichkeit zur Vorbereitung einer Promotion haben.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 7 Sonstige hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die in § 5 und 6 nicht genannten, an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen und Angestellten.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 8 Nebenberuflich Tätige

Nebenberuflich in der Lehre Tätige sind die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen nach Art. 25 und 26 BayHSchPG, die Lehrbeauftragten nach Art. 31 und 32 BayHSchPG sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen nebenberuflich Tätigen nach Art. 33 BayHSchPG in der jeweils geltenden Fassung.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 9 Studierende

1Als Student oder Studentin kann immatrikuliert werden, wer eine zum Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen in Bayern berechtigte Zulassungsqualifikation besitzt und bereit ist, den kirchlichen Charakter der Hochschule anzuerkennen. 2Das Nähere regelt die Zulassungsordnung.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) 1Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. 2Sie haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Grundordnung in den Organen mitzuwirken.

(2) Für Professoren und Professorinnen gelten die in Art. 9 BayHSchPG in der jeweils geltenden Fassung genannten Dienstaufgaben.

(3) Haupt- und nebenberuflich in der Lehre Tätige sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei den Prüfungen mitzuwirken.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

III. Aufbau und Organisation

- § 11 Allgemeines
- § 12 Organe der Hochschule
- § 13 Präsidium
- § 14 Präsident oder Präsidentin
- § 15 Kanzler oder Kanzlerin
- § 16 Senat
- § 17 Kuratorium
- § 18 Versammlung
- § 19 Studiengangsleitung, Studiengangskonferenz
- § 20 Fachgruppen

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 11 Allgemeines

(1) 1Die Hochschule nimmt die Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung durch ihre Organe wahr. 2Die Organe der Hochschule werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. 3Das Nähere regelt die jeweilige Wahlordnung.

(2) Organe sind auch dann satzungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn

wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.

(3) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder von Organen für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Handlungen dieser Gremien.

(4) ¹Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht durch Gesetz oder in dieser Grundordnung ein anderes Mehrheitserfordernis festgelegt ist. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; davon abweichend entscheidet im Kuratorium die Stimme des oder der Vorsitzenden. ⁴Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Gremien, die von einem Organ der Hochschule eingesetzt werden.

(5) ¹Die Organe tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Das jeweilige Organ kann mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen. ³Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ⁴Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen. ⁵Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung, wenn nicht durch Kirchengesetz oder in dieser Grundordnung etwas anderes geregelt ist.

(6) ¹Außerordentliche Sitzungen der Organe beruft der oder die Vorsitzende nach Ermessen ein; er oder sie ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder des Organs dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Gremien, die von einem Organ der Hochschule eingesetzt werden.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 12 Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind:

1. das Präsidium,
2. der Senat,
3. das Kuratorium,
4. die Versammlung.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 13 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident oder die Präsidentin,
2. zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,
3. der Kanzler oder die Kanzlerin.

(2) ¹Der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen werden aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Hochschule auf Vorschlag der Versammlung durch das Kuratorium gewählt. ²Das Nähere regelt die Wahlordnung. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Wahl wird rechtswirksam mit der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Landeskirchenrat bestellt.

(4) ¹Das Präsidium leitet die Hochschule und ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die durch Gesetz oder in dieser Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Es führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.

(5) Das Präsidium ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entwurf der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,
2. Entwurf der Forschungsschwerpunkte und der Schwerpunkte der internationalen Kooperationen,
3. Sicherung der Qualität der Lehre und der Qualitätsentwicklung der Hochschule,
4. Initiativen zur Weiterentwicklung von Studiengängen,
5. Entwurf des Haushaltsplanes,
6. Entwurf des Stellenplanes,
7. Vollzug des genehmigten Haushalts- und Stellenplans,

8. Entscheidungen über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
9. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
10. Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für die Berufung von Professoren und Professorinnen nach Stellungnahme des Senats,
11. sonstige Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind.

(6) ¹Die Mitglieder des Präsidiums sind zu den Sitzungen aller Hochschulgremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ²Sie haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. ³Das Präsidium ist von allen Beschlüssen der Gremien unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(7) Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der sich an den folgenden Kernprozessen der Hochschule orientiert:

1. Aufgabenbereich I: Lehre,
2. Aufgabenbereich II: Forschung und Wissenstransfer,
3. Aufgabenbereich III: Internationales,
4. Aufgabenbereich IV: Verwaltung.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 14 Präsident oder Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Hochschule, beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, hat deren Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums und der weiteren Organe.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen der Hochschule zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

(3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Organes tätig zu werden, nimmt der Präsident oder die Präsidentin die notwendigen Maßnahmen vor. ³Die Zuständigkeit des Landeskirchenrates bleibt unberührt.

(4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der im wissenschaftlichen Bereich an der Hochschule tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin. ²Ausgenommen sind die Professoren und Professorinnen. ³Die Dienstaufsicht über sie liegt bei dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin im Landeskirchenamt, der oder die auch die Dienstaufsicht über den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen führt. ⁴Der zuständige Abteilungsleiter oder die zuständige Abteilungsleiterin im Landeskirchenamt kann dem Präsidenten oder der Präsidentin Befugnisse übertragen.

(5) ¹Der Präsident oder die Präsidentin übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus. ²Er oder sie kann andere Mitglieder des Präsidiums mit der Wahrnehmung dieser Befugnis beauftragen.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin ist zuständig für die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates gemäß dem **Kirchlichen Fachhochschulgesetz** gegeben ist.

(7) ¹Der Präsident oder die Präsidentin wird durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin vertreten. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 15 Kanzler oder Kanzlerin

(1) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Er oder sie ist der oder die Beauftragte für den Haushalt; in dieser Funktion ist er oder sie nicht an Weisungen des Präsidiums und des oder der Dienstvorgesetzten gebunden. ³Er oder sie erteilt den Hochschulorganen im Rahmen des geltenden Rechts auf deren Verlangen Auskunft.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist der oder die Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule, soweit sich nicht aus § 14 Absatz 4 etwas anderes ergibt.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 16 Senat

(1) 1Dem Senat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Professoren und Professorinnen,
2. eine hauptberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

2Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Satz 1 Nr. 3 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 2 auf zwei. 3Die Mitglieder werden durch die jeweilige Gruppe gewählt. 4Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums und der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wirken mit beratender Stimme mit.

(3) 1Die Amtszeit des Senats beträgt vier Jahre. 2Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat werden für ein Jahr gewählt. 3Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Senats wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(5) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Grundordnung und deren Änderungen,
2. beschließt über Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre,
3. beschließt den Entwurf zum Haushaltsplan und den Entwurf zum Stellenplan,
4. beschließt Vorgaben für die interne Verteilung der Haushaltsmittel,
5. beschließt Stellungnahmen zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Vorschlägen für die Berufung von Professoren oder Professorinnen, für die Einstellung von hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
6. beschließt Stellungnahmen zum Entwicklungsplan der Hochschule,
7. beschließt Stellungnahmen zu den Forschungsschwerpunkten und den Schwerpunkten der internationalen Kooperationen,
8. beschließt Stellungnahmen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
9. wählt die Hochschulmitglieder des Kuratoriums,
10. wählt zwei Professoren oder Professorinnen (Studiendekane oder Studiendekaninnen) für den Aufgabenbereich Lehre,
11. setzt Fachgruppen ein,
12. wählt die Studiengangsleitungen und entscheidet über deren Abwahl,
13. wählt den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
14. schlägt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit zur Berufung durch den Präsidenten oder die Präsidentin vor,
15. nimmt ihm besonders zugewiesene kirchliche und staatliche Angelegenheiten wahr.

(6) 1Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse (insbesondere zu Querschnittsthemen wie Internationalisierung, Forschung oder Arbeitsmarktentwicklung) auf die Dauer von bis zu zwei Jahren einsetzen. 2Verlängerungen um jeweils bis zu zwei Jahre sind möglich. 3Der Senat entscheidet über die Zusammensetzung der Ausschüsse und bestellt gegebenenfalls die Mitglieder. 4Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat das Recht, in den Ausschüssen mit beratender Stimme mitzuwirken.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 17 Kuratorium

(1) ¹Das Kuratorium besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern. ²Ihm gehören sechs Mitglieder der Hochschule und sechs nicht hochschulangehörige Mitglieder an.

(2) ¹Die Mitglieder der Hochschule werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch den Senat gewählt:

1. drei Mitglieder aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen,
2. eine hauptberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden.

²Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Satz 1 Nr. 3 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 2 auf zwei.

(3) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder werden durch den Landeskirchenrat berufen:

1. zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Landeskirchenrat,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landessynode,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich der Diakonie,
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Bereich der Gesellschaft und Wissenschaft.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums können keine stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Präsidiums und der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wirken mit beratender Stimme mit. ²Die Satzung für das Kuratorium der Hochschule kann vorsehen, dass weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) ¹Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. ²Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Kuratorium wird für ein Jahr gewählt. ³Wiederwahl und erneute Berufung sind zulässig.

(7) Das Kuratorium

1. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen und entscheidet über deren Abwahl,
2. beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch das Präsidium Vorschläge für die Bestellung des Kanzlers oder der Kanzlerin,
3. beschließt den Haushaltsplan und den Stellenplan,
4. beschließt über den von dem Präsidium aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule,
5. beschließt über die von dem Präsidium vorgeschlagenen Forschungsschwerpunkte und Schwerpunkte der internationalen Kooperationen,
6. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
7. nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(8) Das Nähere regelt die Satzung für das **Kuratorium der Hochschule**.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 18 Versammlung

(1) Der Versammlung gehören an:

1. alle hauptberuflich in der Lehre Tätigen,
2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. elf gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
4. fünf Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(2) ¹Die Amtszeit der Versammlung beträgt vier Jahre. ²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in der Versammlung werden für ein Jahr gewählt.

(3) ¹Die Versammlung beschließt über die Vorschläge für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. ²Die Einladung zur Versammlung erfolgt über den Präsidenten oder die Präsidentin. ³Die Versammlungsleitung hat der Kanzler oder die Kanzlerin.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 19 Studiengangsleitung, Studiengangskonferenz

(1) ¹Jeder Studiengang hat eine Studiengangsleitung, die durch den Senat gewählt wird. ²Die Aufgaben der Studiengangsleitung werden von hauptberuflichen Professoren und Professorinnen wahrgenommen. ³Eine Aufteilung dieser Aufgabe ist zulässig, soweit dadurch kein Mehraufwand entsteht.

(2) Die Studiengangsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung des Lehrangebots und der Prüfungen in dem Studiengang,
2. Studienfachberatung,
3. Mitwirkung im Zulassungsausschuss,
4. Kooperationen mit dem Arbeitsfeld,
5. Initiativen für neue Berufungen.

(3) ¹Mindestens einmal im Semester findet in jedem Studiengang eine Studiengangskonferenz statt. ²An dieser nehmen die Studiengangsleitung, die weiteren im Studiengang Verantwortlichen und zwei studentische Vertreter oder Vertreterinnen eines jeden laufenden Jahrgangs des Studiengangs statt, um den Studiengang betreffende Fragen zu beraten. ³Gemeinsame Studiengangskonferenzen für zwei oder mehr Studiengänge sind möglich.

(4) Die Studiengangskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Fragen des laufenden Betriebs des Studiengangs und Erarbeitung diesbezüglicher Lösungsvorschläge,
2. Anregungen an den Aufgabenbereich Lehre zur Entwicklung studiengangsbezogener und studiengangsübergreifender Lehrangebote,
3. Vorbereitung der Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang.

(5) Das Nähere zur Selbstverwaltung des jeweiligen Studiengangs regelt eine Geschäftsordnung, die durch die Studiengangskonferenz erarbeitet wird und des Einvernehmens des Senats bedarf.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 20 Fachgruppen

(1) Zum Austausch über fachspezifische, interdisziplinäre Fragen werden durch die Vertreter und Vertreterinnen von Disziplinen, die eine inhaltliche Nähe zueinander aufweisen, Fachgruppen gebildet.

(2) Die Fachgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Studienangeboten,
2. Berufsfeldbeobachtung,
3. Initiativen für neue Berufungen,
4. Regelung der Außenvertretung des jeweiligen Fachs bei Fachbereichstagen und vergleichbaren Veranstaltungen.

(3) ¹Die Fachgruppen haben das Recht, Vorschläge zu erarbeiten und diese dem Präsidium vorzulegen. ²Das Präsidium entscheidet binnen vier Wochen nach Eingang des Vorschlags, ob Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen werden, und informiert die betreffende Fachgruppe unverzüglich, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. ³Will das Präsidium den Vorschlag nicht aufgreifen, begründet es diese Entscheidung gegenüber der Fachgruppe in geeigneter Form.

(4) ¹Eine Fachgruppe wird auf die Dauer von zwei Jahren eingesetzt. ²Verlängerungen um jeweils zwei Jahre sind möglich. ³Über die Einsetzung entscheidet der Senat auf Antrag von mindestens drei Professoren oder Professorinnen.

(5) Jeder und jede hauptberuflich in der Lehre Tätige ist Mitglied in mindestens einer Fachgruppe.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

IV. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 21 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 21 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Hochschulmitglieder hin (Art. 4 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung).

(2) 1Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird, ebenso wie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. 2Das Nähere über die Wahl des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten regelt die Wahlordnung, die vom Senat verabschiedet wird.

(3) 1Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. 2Er oder sie hat das Recht, beratend an den Sitzungen der entsprechenden Kollegialorgane, Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen; er oder sie ist dazu einzuladen.

(4) Er oder sie wird ferner zu allen Angelegenheiten, die weibliche Hochschulmitglieder betreffen, gehört.

(5) 1Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird bei Beschwerden und Anfragen Betroffener tätig. 2Er oder sie wird ferner tätig bei eigener Einschätzung der geschlechterspezifischen Benachteiligung von Hochschulmitgliedern. 3Er oder sie erhält mit Einwilligung der Betroffenen Einsicht in die Personalunterlagen.

(6) Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben von dem Präsidenten oder von der Präsidentin, von den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und dem Kanzler oder der Kanzlerin unterstützt.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

V. Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit**§ 22 Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit**

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 22 Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit

(1) 1Der Präsident oder die Präsidentin beruft auf Vorschlag des Senats einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit für die Dauer von zwei Jahren. 2Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit können sich in allen Fragen und Angelegenheiten des Studiums an den Beauftragten oder die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit wenden.

(3) Der oder die Beauftragte wird zu allen Angelegenheiten gehört, die Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit betreffen.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

VI. Aufgabenbereich Lehre**§ 23 Aufgaben und Zusammensetzung****§ 24 Studienkommission**

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 23 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Bei dem Präsidium ist der Aufgabenbereich Lehre eingerichtet.
- (2) Zu dessen Aufgaben gehören:
 1. Sicherung und Entwicklung der Qualität der Lehre,
 2. Sicherstellung des Lehrangebots und der Prüfungen,
 3. Entwicklung studiengangsbezogener und studiengangsübergreifender Lehrangebote,
 4. Entwicklung von Studiengängen,
 5. Initiativen für neue Berufungen,
 6. Wahrnehmung der Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin gemäß dem **Bayerischen Hochschulgesetz** in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kooperiert der Aufgabenbereich mit inhaltlich entsprechenden Fachgruppen.
- (4) Dem Aufgabenbereich Lehre sind zwei Personen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen (Studiendekane oder Studiendekaninnen) zugeordnet.
- (5) Zur Unterstützung des Aufgabenbereichs Lehre wird die Studienkommission gebildet.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 24 Studienkommission

- (1) ¹Die Studienkommission unterstützt das für den Aufgabenbereich Lehre zuständige Präsidiumsmitglied insbesondere bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Prüfungen. ²Darüberhinaus erarbeitet sie:
 1. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Studienangebots und für die Modifizierung oder Neuentwicklung von Studiengängen,
 2. Vorschläge für die Errichtung neuer Professuren.
- (2) Der Studienkommission gehören an:
 1. die Studiengangsleitungen,
 2. die Studiendekane oder Studiendekaninnen,
 3. das für den Aufgabenbereich zuständige Präsidiumsmitglied.
- (3) Die Studienkommission tagt mindestens einmal im Semester.
- (4) ¹Die Studienkommission bildet je nach Bedarf Ausschüsse zur Beratung studienorganisatorischer Fragen, die zwei oder mehr Studiengänge betreffen. ²Einem solchen Ausschuss gehören die betroffenen Studiengangsleitungen an. ³Das für den Aufgabenbereich zuständige Präsidiumsmitglied und die Studiendekane oder Studiendekaninnen können an allen Ausschussberatungen teilnehmen.
- (5) Die Studienkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Regelungen zum Verfahren der Ausschussberatungen trifft und des Einvernehmens des Senats bedarf.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

VII. Aufgabenbereich Forschung und Wissenstransfer

§ 25 Aufgaben

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 25 Aufgaben

- (1) Bei dem Präsidium ist der Aufgabenbereich Forschung und Wissenstransfer eingerichtet.
- (2) Zu dessen Aufgaben gehören:
1. Förderung und Unterstützung von Forschung im nationalen und internationalen Kontext,
 2. Koordination der Forschungsaktivitäten,
 3. Koordination der akademischen Weiterbildung.
- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kooperiert der Aufgabenbereich mit inhaltlich entsprechenden Fachgruppen.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

VIII. Aufgabenbereich Internationales**§ 26 Aufgaben**

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 26 Aufgaben

- (1) Bei dem Präsidium ist der Aufgabenbereich Internationales eingerichtet.
- (2) Zu dessen Aufgaben gehören:
1. Förderung und Unterstützung des Austauschs von Studierenden und Dozierenden,
 2. Unterstützung des Aufgabenbereichs Forschung und Wissenstransfer bei internationalen Forschungsk Kooperationen,
 3. Koordination der internationalen Aktivitäten.
- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kooperiert der Aufgabenbereich mit inhaltlich entsprechenden Fachgruppen.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

IX. Aufgabenbereich Verwaltung**§ 27 Aufgaben**

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 27 Aufgaben

- (1) Bei dem Präsidium ist der Aufgabenbereich Verwaltung eingerichtet, der von dem Kanzler oder der Kanzlerin wahrgenommen wird.
- (2) 1Die Verwaltung ist nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplanes so einzurichten, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen möglichst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. 2Das Nähere regelt das Präsidium auf Vorschlag des Kanzlers oder der Kanzlerin.
- (3) 1Der Verwaltung gehören alle Personen an, die nicht unmittelbar in Lehre, Weiterbildung oder Forschung tätig sind. 2Die Aufgaben des Personals werden von dem Kanzler oder der Kanzlerin festgelegt.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

X. Organisation der Studierenden

§ 28 Studierendenschaft

§ 29 Studierendenvertretungen

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 28 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studenten und Studentinnen bilden die Studierendenschaft.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 29 Studierendenvertretungen

(1) Die Organe der Studierendenschaft der Hochschule sind

1. die Studierendenvollversammlung,
2. das Studierendenparlament,
3. der Allgemeine Studierendenausschuss.

(2) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nehmen in diesem Zusammenhang hochschulpolitische, soziale und kulturelle Aufgaben an der Hochschule wahr.

(3) ¹Die Studierenden eines Studiengangs wählen zu Beginn des Studienjahrs in geheimer Wahl einen Studiengangssprecher oder eine Studiengangssprecherin für die Dauer eines Jahres. ²Die Studiengangssprecher und Studiengangssprecherinnen bilden für die Dauer ihrer Wahlperiode zusammen mit sieben weiteren Studierenden, die zu Beginn des Studienjahrs für die Dauer von einem Jahr durch die Studierendenschaft gewählt werden, das Studierendenparlament.

(4) Das Studierendenparlament wählt aus seinen Reihen in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres fünf Mitglieder in den Allgemeinen Studierendenausschuss.

(5) Das Nähere regeln Ordnungen, die von der Studierendenschaft der Hochschule im Einvernehmen mit dem Senat erlassen werden.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

XI. Besondere Verfahrensvorschriften

§ 30 Berufungsausschuss

§ 31 Berufungsverfahren

§ 32 Beschluss und Änderung der Grundordnung

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 30 Berufungsausschuss

(1) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags setzt das Präsidium einen Berufungsausschuss ein. ²Dieser besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und aus weiteren Mitgliedern.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind

1. ein Mitglied des Präsidiums oder ein von diesem benannter Vertreter oder eine von diesem benannte Vertreterin als stimmberechtigtes Mitglied,
2. der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied.

(3) 1Weitere Mitglieder sind

1. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Fachgruppe, um deren Disziplin oder Disziplinen es bei der Berufung geht; eine Entsendung aus mehr als einer Fachgruppe ist möglich, wenn dies sachdienlich ist,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
4. externe Mitglieder nach Maßgabe des Hochschulrechts.

2Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Satz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 auf vier.

(4) 1Die Mehrheit der Sitze und Stimmen der Professoren und Professorinnen muss gewährleistet sein. 2Wird eine Vorschlagsliste von zwei Dritteln der Professoren und Professorinnen abgelehnt, so muss der Berufungsausschuss sobald wie möglich über eine Vorschlagsliste neu beschließen.

(5) 1Der nach Absatz 2 und 3 mit Ausnahme externer Mitglieder besetzte Berufungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Vertreter oder eine Vertreterin. 2Er berät über Vorschläge zur Besetzung des Berufungsausschusses mit externen Mitgliedern und entscheidet über deren Berufung.

[EFHGrundO] [Grundordnung der Evangelischen Hochschule
Nürnberg]

Verkündungsstand:
01.06.2014
in Kraft ab: 01.10.2014

Kirche

§ 31 Berufungsverfahren

(1) 1Das Initiativrecht für neue Berufungen kommt den Studiengangsleitungen der Studiengänge, in denen die zu berufende Person eingesetzt werden soll, den betreffenden Fachgruppen und/oder dem beim Präsidium angesiedelten Aufgabenbereich Lehre zu. 2Vor der Einsetzung eines Berufungsausschusses erfolgt eine erste Abstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin. 3Den anderen Studiengangsleitungen wird innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben, zur Frage des Bestehens eines entsprechenden Bedarfs Stellung zu nehmen. 4Danach entscheidet das Präsidium, ob ein Berufungsausschuss eingesetzt werden soll.

(2) 1Der Berufungsausschuss ist für das Auswahlverfahren bei der Berufung eines Professors oder einer Professorin zuständig. 2Er beschließt den Text der Ausschreibung in Abstimmung mit dem Kanzler oder der Kanzlerin.

(3) 1Der Berufungsausschuss beschließt über die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in die Vorschlagsliste sowie über die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. 2Er würdigt die fachlich-wissenschaftliche, pädagogische und persönliche Eignung der vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen. 3Zu diesem Zweck werden Gutachten von Professoren und Professorinnen des betroffenen Fachs an anderen Hochschulen eingeholt. 4Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat Einspruchsrecht bei der Nichtberücksichtigung qualifizierter Bewerberinnen mit Wirkung von Neuverhandlungen im Berufungsausschuss; dieser entscheidet nach Behandlung des Einspruchs endgültig.

(4) 1Der Berufungsausschuss legt dem Senat die Vorschlagsliste mit ausführlicher Begründung vor. 2Sie soll mindestens drei Namen enthalten. 3Enthält die Liste weniger als drei Namen, so ist dies vom Berufungsausschuss besonders zu begründen. 4Der Senat nimmt Stellung zu der Vorschlagsliste und berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Interessen der gesamten Hochschule. 5Beabsichtigt der Senat, eine ablehnende Stellungnahme abzugeben, so muss er dem Berufungsausschuss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben. 6Der Senat übermittelt seine Stellungnahme dem Präsidium, im Fall des Satzes 5 unter Beifügung der Stellungnahme des Berufungsausschusses.

(5) 1Der Präsident oder die Präsidentin übermittelt dem Landeskirchenrat die vom Präsidium beschlossene Vorschlagsliste mit der Würdigung der fachlich-wissenschaftlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung. 2Beabsichtigt das Präsidium, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so muss es dem Senat vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben. 3Im Fall des Satzes 2 ist den zu übermittelnden Unterlagen die Stellungnahme des Senates beizufügen.

(6) 1Der Landeskirchenrat hält sich bei der Berufung in der Regel an die Reihenfolge der Vorschläge. 2Will der Landeskirchenrat von der Reihenfolge abweichen oder die Liste zurückgeben, weil er Bedenken gegen die Vorschläge hat oder weil vorgeschlagene Bewerber oder Bewerberinnen die Berufung ablehnen, so wird zunächst nochmals ein konsultatives Gespräch mit dem Berufungsausschuss geführt. 3Führt dieses Gespräch zu keinem entsprechenden Ergebnis, kann der Landeskirchenrat von der Reihenfolge abweichen oder die Hochschule auffordern, in angemessener Frist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.

(7) Das Nähere über das Berufungsverfahren regelt eine besondere Berufsordnung, die vom Senat zu beschließen

ist.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 32 Beschluss und Änderung der Grundordnung

Beschlüsse über die Grundordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

[EFHGrundO]	[Grundordnung der Evangelischen Hochschule Nürnberg]	Verkündungsstand: 01.06.2014 in Kraft ab: 01.10.2014	Kirche
-------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------	--------

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Zugleich tritt die **Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg** vom 9. April 1998 (KABl S. 116, ber. S. 226), geändert durch Satzung vom 13. Januar 2010, amtlich bekannt gemacht am 1. Mai 2010 (KABl S. 196), außer Kraft.